SATZUNG

des

KIERSPER SCHÜTZENVEREINS e.V. 1899

Präambel

Der Kiersper Schützenverein e.V. 1899 ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck der Förderung des Schießsports sowie der Pflege des Schützenwesens, des traditionellen Brauchtums und der Gemeinschaft. Der Verein fühlt sich den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Menschlichkeit, der Toleranz und des verantwortungsbewussten Handelns verpflichtet. Diese Satzung regelt die Grundlagen seiner Tätigkeit und Organisation.
Alle in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§1

Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kiersper Schützenverein e.V. 1899" und hat seinen Sitz in Kierspe.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Iserlohn im Vereinsregister unter der Nr. VR30106 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V.
5. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
    a. die Förderung des Sports,
    b. der Zusammenschluss aller am Schützenwesen interessierten Einwohner der Stadt Kierspe und Umgebung,
    c. die Pflege des Schützenbrauchtums, getreu seiner Tradition,

d. die Förderung des Amateurschießsports nach den Richtlinien des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V.,
e. die Pflege und Förderung der Jugendarbeit, insbesondere im Sportbereich,
f. die Veranstaltung eines Schützenfestes, welches alle zwei Jahre stattfindet.
g. die Förderung der Kultur und Schutz immateriellen Kulturgutes
h. die Förderung des Andenkens Verfolgter, Kriegs- und Katastrophenopfer
i. die Reservistenbetreuung

2. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung, durch Teilnahme und Ausrichtung von Gedenkveranstaltungen und durch Pflege der Schützentradition.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegüstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, richtet ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung steht dem Bewerber der Einspruch an den erweiterten Vorstand zu, der endgültig über den Einspruch entscheidet.
5. Bei besonderen Verdiensten für den Verein kann der Vorstand auf Vorschlag ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Dieses Ehrenmitglied ist dann beitragsbefreit.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Darüber hinaus können Tätigkeiten im sportlichen Bereich nach §3 Nr.26 EStG (Übungsleiterpauschale) vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
    1.1. durch schriftlich per Eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärten Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
    1.2. durch Tod.
    1.3. durch Ausschluss aus dem Verein nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen durch den erweiterten Vorstand. Der Ausschluss erfolgt:
        a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
        b. wegen Zahlungsrückstand mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
        c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
        d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen formell zuzustellen. Der Betroffene hat binnen vierzehn Tagen das Recht auf Berufung per eingeschriebenen Brief. Die Entscheidung über die Berufung erfolgt im Rahmen der nächsten Generalversammlung.

2. Kein Mitglied hat Anspruch auf Vermögensteile des Vereins. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle des Ausscheidens nicht erstattet.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
   a. die Satzung des Vereins und des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V. zu beachten,
   b. die Interessen des Vereins zu wahren,
   c. Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit zu entrichten.
   d. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden. Der Verein kann von aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und jugendlichen unterschiedliche Beiträge erheben.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§8

Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig mindestens einmal im Jahr und zwar nach Möglichkeit im Frühjahr statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
    a. der Vorstand beschließt,
    b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Generalversammlung kann auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt. Die Abstimmungen dürfen in diesem Fall auch elektronisch erfolgen.
5. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht vierzehn Tage vorher in Form einer Veröffentlichung auf der Homepage des Schützenvereins und im Vereinsschaukasten. Sie kann auch elektronisch (z.B. per Nachricht, E-Mail, über die Sozialen Netzwerke) oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen.
6. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
7. Die Generalversammlung ist zuständig für:
    a) die Wahl des Vorstandes,
    b) die Entlastung des Vorstandes,
    c) die Änderung der Satzung,
    d) die Festlegung des Jahresbeitrages, der Gebühren und Umlagen und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
    e) die Wahl der Kassenprüfer,
    f) Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten,
    g) Auflösung des Vereins
8. Der Kommandoführer und dessen Stellvertreter, der Sportleiter und dessen Stellvertreter, der Jugendleiter und dessen Stellvertreter sowie der Seniorenleiter und dessen Vertreter werden nach deren Bestellung von der Generalversammlung bestätigt.
9. Die Generalversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl.

10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
11. Bei Stimmengleichheit im Rahmen von Sachbeschlüssen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.
12. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
13. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist stets beschlussfähig.
14. Die Generalversammlungen werden vom Vorsitzenden oder den Stellvertretern geleitet.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er setzt sich zusammen aus:
   1.1 dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern
   1.2 dem geschäftsführenden Vorstand:
      a) dem Geschäftsführer
      b) dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter
      c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter

   Die Vertreter des Geschäftsführers sind der Schatzmeister und der Schriftführer.
   Die Eingehung von Rechtsgeschäften im Wert von über € 2.000,00 bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Ab einem Wert über € 5.000,00 bedürfen Sie der Zustimmung der Generalversammlung. Die im Rahmen der Generalversammlung mit dem Haushaltsplan verabschiedeten Ausgaben bleiben hiervon unberührt.
2. Der Kiersper Schützenverein e.V. 1899 wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. §26BGB vertreten, darunter der erste Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter.
3. Der Vorstand ist berechtigt, nach Anhörung des erweiterten Vorstandes zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung Verordnungen und Richtlinien (z.B. Geschäftsordnung, Zuständigkeits-ordnung, usw.) zu erlassen.
4. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berufen die Sitzungen des

Vorstandes ein und leiten die Sitzung.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Amtszeit für den Vorstand beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor regulärem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand oder Verein aus, so kann ein anderes Vorstandsmitglied das Amt bis zur nächsten Generalversammlung und der darin erfolgenden Neuwahl kommissarisch übernehmen. In diesem Fall ist eine passagere Verkleinerung des Vorstandes zulässig.

§10
Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand tagt öffentlich und setzt sich wie folgt zusammen:

   1.1 Mitglieder mit Sitz und Stimme sind:

   a) die Mitglieder des Vorstandes,

   b) der amtierende König,

   c) Kommandoführer und Stellvertreter,

   d) Sportleiter/in, Jugendleiter/in, und Seniorenleiter/in oder Stellvertreter,

   e) Zugführer/in und Stellvertreter/in der Züge

   f) der diensthabende Königsadjutant

   1.2 Mitglieder ohne Sitz und ohne Stimme sind die jeweiligen Gruppenführer/in der jeweiligen Gruppierungen ohne Status eines Zuges.

2. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter berufen die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein und leiten die Sitzung.

§11
Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Organe (§ 6), das Kommando, die Sportabteilungen und die Züge, die in ihren inneren Einrichtungen entsprechend ihrer Tradition selbstständig sind.
Grundlagen der Organisation und seiner Gliederung sind die Satzung des Vereins,

die Satzung des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V. sowie die geltenden Verordnungen und Richtlinien.

§12

Protokollführung

Über die Beschlüsse jeder Generalversammlung und jeder Vorstandssitzung und jeder erweiterten Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§13

Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer haben nach eigenem freiem Ermessen die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.
2. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass nach jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Ein Ersatzkassenprüfer kann in der Generalversammlung vorausschauend mitgewählt werden, so dass sichergestellt ist, dass die Vereinskasse immer von zwei Kassenprüfern geprüft wird.

§14

Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins.
2. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO.
3. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist, aufgrund gesetzlicher

Verpflichtungen erfolgt oder der Betroffene eingewilligt hat (z. B. an Dachverbände, Versicherungen oder Behörden).

4. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf:
   - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
   - Berichtigung unrichtiger Daten,
   - Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung,
   - Widerspruch gegen die Verarbeitung,
   - Datenübertragbarkeit.
6. Betroffene haben zudem das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

§15
Schlussbestimmungen / Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern durch die Generalversammlung keine anderen Personen berufen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins, oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kierspe, die es unmittelbar und ausschließlich für die Satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§16
Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 07.03.2026 durch die Generalversammlung beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorhergehenden Fassungen der Satzung verlieren mit dem Tag der Eintragung ihre Gültigkeit.